

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotfilz“

Vom 17. Mai 1973 (GVBl S. 339).  
Geändert durch VO v. 24.11.1976.  
Geändert durch VO v. 09.06.1988.  
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Das Rotfilz in der Gemarkung Rabenstein, Lkr. Regen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 13,5 ha. Es umfasst das Hochmoor auf dem westlich des Großen Regens liegenden Flurstück Nr. 208 der Gemarkung Rabenstein.

(2) Das Hochmoor liegt südlich der Rotaubrücke über den Großen Regen, westlich der parallel zum Großen Regen verlaufenden 20kV-Hochspannungsleitung Regenhütte-Ludwigsthal, nordöstlich des bei Ludwigsthal in den Großen Regen einmündenden Stegaubachs und östlich des von der Rotaubrücke nach Süd/Süd-Ost an einem Steilhangfuß entlangführenden Forstwirtschaftswegs. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Naturschutzgebietes aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Flurkarte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München<sup>2</sup>, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

### § 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Rohr- und Drahtleitungen zu verlegen oder zu errichten;
- e) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4

Ferner ist verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
- d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes;
- e) Schießübungen durchzuführen;
- f) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warn tafeln;
- g) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen.

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nicht mehr existent

## § 5

(1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Des weiteren bleiben unberührt die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde:

- a) Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen;
- b) die Errichtung und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
- c) die Errichtung von Einfriedungen, insbesondere von Weidezäunen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

## § 6

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## § 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1973 in Kraft.